

## Amtsgericht Görlitz

Abteilung chen

für Zwangsversteigerungssa-

Aktenzeichen: 4 K 107/24

Görlitz, d. 02.10.2025

## **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag,	11:00 Uhr	Sitzungssaal 119,	Hauptgebäude 02826 Görlitz,
02.12.2025		1. OG	Postplatz 18

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Zittau von Lückendorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Lückendorf	83/1	Landwirtschaftsfläche, Ge-	Hochwaldstraße 7	6.125	32
		bäude- und Freifläche			
Lückendorf	89/1	Landwirtschaftsfläche	Hochwaldstraße 7	190	32

Zusatz: beide Flurstücke eingetragen im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1

## <u>Unverbindliche Angaben laut Gutachten:</u>

Einfamilienhaus mit Fachwerk, errichtet im 19. Jh., in den 1980er-Jahren saniert, weitere Sanierung/Modernisierungen ab den 2000er-Jahren bis 2015, Wohn-/Nutzfläche ca. 294,85 m², dazu zwei Nebengebäude (1 Scheune und 1 ehem. Stallgebäude). Objekt bei Begutachtung eigengenutzt durch einen Miteigentümer.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 286.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter müssen damit rechnen, dass sie für ihre Gebote Sicherheit zu leisten haben. Diese beträgt **10 Prozent** des festgesetzten **Verkehrswertes.** Die Sicherheit ist sofort zu leisten. Zulässige Formen der Sicherheitsleistung sind:

- Bundesbankscheck, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
- von der Bank ausgestellter Verrechnungsscheck, im Inland zahlbar, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- Geldüberweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Chemnitz (Bundesbank Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00, BIC: MARKDEF1870, Verwendungszweck: 7056 10525-0 SHL + 4 K 107/24 + Name des Bieters), die im Versteigerungstermin nachweislich gutgeschrieben sein muss (Einzahlung etwa 10 Tage vor Termin).
  Bargeld ist als Zahlungsmittel nicht mehr zugelassen.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Zusätzlicher Hinweis für Bieter: Bei der Einzahlung der Sicherheitsleistung ist unbedingt die eigene SEPA-Verbindung (IBAN, BIC) anzugeben.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Antragstellervertreter: Petersen Neumann Rechtsanwälte, AZ: 24/000385, Tel. 03594702325